



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

EFRE Programm Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende

Aufruf

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

vom 10.12.2015

im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm "Holz Innovativ" (VwV EFRE - Holz Innovativ Programm - HIP 2014-2020) vom 30. April 2015 - Az.: 55-8654.00

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) unterstützt im Rahmen des Holz-Innovativ-Programms die Innovationskraft und Innovationstätigkeit der Unternehmen des Clusters Forst & Holz, die Zusammenarbeit und Vernetzung der Unternehmen untereinander sowie mit Forschungseinrichtungen und die Demonstration und Einführung neuer Produkte und Produktionsverfahren.

Die Grundlage bildet das EFRE-Programm Baden-Württemberg 2014-2020 - Innovation und Energiewende (nachfolgend EFRE-Programm) mit den spezifischen Zielen zur Clusterförderung und zur Förderung des Technologietransfers in der Prioritätsachse A sowie zur Senkung des CO₂-Ausstoßes in Kommunen in der Prioritätsachse B des EFRE-Programms.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des MLR zum Förderprogramm "Holz Innovativ" (VwV EFRE - Holz Innovativ Programm - HIP 2014-2020) (nachfolgend VwV HIP) vom 30.04.2015 nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Hintergrund der Förderung

Das landespolitische Ziel Innovation adressiert die Bedeutung von Wissen und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit und das künftige Wachstum von Unternehmen und Regionen. Mehr denn je hängt die internationale Wettbewerbsfähigkeit von den Faktoren Innovationen, Wissen, Qualität und Technologiekompetenz ab. Der Ausbau von Wissen und Innovation soll im Ergebnis zu marktreifen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen führen, die von den Unternehmen wertschöpfend vermarktet werden können. Um die



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Innovationsbeteiligung und die Wettbewerbsfähigkeit der baden-württembergischen Unternehmen zu verbessern, ist es unabdingbar, den Wissens- und Technologietransfer zu stärken. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beteiligen sich aufgrund größenbedingter Nachteile weniger an Forschungsk Kooperationen. Deshalb bedarf es einer stärkeren Vernetzung, etwa in Clustern und Netzwerken mit anderen Wirtschaftsakteuren und anwendungsnahen bzw. anwendungsorientierten Forschungseinrichtungen, um von einer stärkeren Einbindung in Innovations- und Technologieprozesse zu profitieren. An diesen Erfordernissen knüpft die VwV HIP an.

Holz als wichtiger regionaler und regenerativer Rohstoff leistet schon heute einen wesentlichen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz. Zugleich ist Holz die Basis einer der umsatzstärksten und beschäftigungswirksamsten Wirtschaftssektoren in Deutschland. Die Forst- und Holzwirtschaft in Baden-Württemberg ist durch eine tief gestaffelte Wertschöpfungskette sowie durch eine mittelständische Struktur mit einem hohen Anteil an KMU geprägt, die überwiegend in ländlichen Räumen angesiedelt sind. Um die Weiterentwicklung und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Branche sicherzustellen, soll die Vernetzung der Unternehmen innerhalb der baden-württembergischen Holzwirtschaft mit innovationsrelevanten Akteuren gefördert werden.

2. Ziel und Inhalt der Förderung

Ziel der Förderung ist, die Innovationskraft und Innovationstätigkeit der Unternehmen des Clusters Forst & Holz zu stärken und die nachhaltige, stoffliche Nutzung des Rohstoffes Holz zu steigern. Es sollen neue Anwendungsfelder für den regenerativen und dadurch äußerst umweltfreundlichen Rohstoff Holz erschlossen werden.

Gefördert werden:

- a. Cluster Forst & Holz
 - i. der Betrieb einer landesweiten Netzwerkmanagementstruktur sowie daraus hervorgehende Aktionen, Studien und Projekte,
 - ii. die Einrichtung und der Betrieb regionaler und thematischer Netzwerkmanagementstrukturen sowie daraus hervorgehende Aktionen, Studien und Projekte,
 - iii. im Rahmen von Netzwerken, die nicht nach Buchstabe i) oder ii) gefördert werden, entstehende Aktionen, Studien und Projekte
- b. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstransferprojekte, die außerhalb von Netzwerken entstehen,
- c. innovative Holzbaulösungen in modellhaften Bauvorhaben, die eine besondere Strahlkraft und damit verbundene Außenwirkung entfalten. Dies sind Bauvorhaben mit Holz oder Holzhybridlösungen (vgl. VwV



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HIP Ziffer 4.3). Im Vordergrund stehen Vorhaben im öffentlichen Raum mit hoher Strahlkraft und Bedeutung. Ebenso können Lösungen gefördert werden, die Bauaufgaben im urbanen Raum wie Aufstockung, Verdichtung und energetische Sanierung vorbildlich umsetzen oder Laubhölzer konstruktiv zum Einsatz bringen. Die Vorhaben müssen einen Beitrag zur Strategie des Landes im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (IEKK) leisten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach der VwV HIP und den Bestimmungen dieses Aufrufs.

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben, die auf die Bereitstellung, Verarbeitung, Bearbeitung und Verwendung von Holz abzielen. Die beantragten Vorhaben müssen Beiträge zu den Outputindikatoren und zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms erbringen, die im Formular "Geplante Zielbeiträge" unter www.efre-bw.de erläutert werden:

- Bei Förderung von Vorhaben nach Ziffer 2 Buchstabe a. dieses Aufrufs ist die geplante Zahl der Aktionen, Studien und Projekte im Rahmen eines Vorhabens anzugeben (Outputindikator O05 des EFRE-Programms).
- Bei Forschungsprojekten nach Ziffer 2 Buchstabe b. dieses Aufrufs ist die geplante Zahl der neuen Wissenschaftler in unterstützten Einrichtungen (Outputindikator CO24) und die geplante Zahl der Unternehmen, die mit Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten (Outputindikator CO26), anzugeben.
- Für innovative Holzbaulösungen nach Ziffer 2 Buchstabe c. sind folgende Indikatoren maßgeblich:
 - o Rückgang des jährlichen Primärenergieverbrauchs in öffentlichen Gebäuden (Outputindikator CO32)
 - o Geschätzter jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen (Outputindikator CO34)
 - o Zahl der mit Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung adressierten Personen (O23)
 - o Zahl der Aktionen zur Weiterverbreitung von Good Practice in Kommunen



- Zahl der mit Aktionen zur Weiterverbreitung von Good Practice in Kommunen adressierten Personen
- Menge verbauten Holzes

Außerdem sind die Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „Gleichstellung von Männern und Frauen“ zu berücksichtigen. Beim Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ wird eine positive Gesamtwirkung verlangt, in Bezug auf die beiden anderen Querschnittsziele muss sich das jeweilige Projekt bzw. die Maßnahme zumindest neutral verhalten.

Die Zielbeiträge des Vorhabens zu den spezifischen Zielen und Querschnittszielen sind im Formular „Geplante Zielbeiträge“ (Zielbeitragsformular) darzulegen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Die Förderhöchstintensitäten der jeweiligen zuwendungsfähigen Maßnahmen sind in der VwV HIP unter Ziffer 5.3 ausgewiesen.

Sollten Beihilfen ausgebracht werden, so erfolgt die Zuwendung, je nach beantragter zuwendungsfähiger Maßnahme, in Übereinstimmung mit Art. 25, 27, 28 oder 38 der VO (EU) Nr. 651/2014¹.

Zuwendungsfähig sind die im Förderzeitraum durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesenen, eindeutig zuordenbaren und zweckentsprechend verwendeten Ausgaben für

- a) Investitionen
- b) Personal (im Bedarfsfall zuzüglich 15% Gemeinkostenpauschale)
- c) Sachmittel.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) Grunderwerb
- b) Umsatzsteuer bei Zuwendungsempfängern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union



Die zuwendungsfähigen und zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben einer Maßnahme müssen mindestens 200.000 Euro betragen. Für innovative Baulösungen gemäß Ziffer 4.3 der VwV HIP beträgt die Zuwendung bis zu 500.000 Euro, bei herausragender Bedeutung bis zu 1.000.000 Euro je Einzelprojekt.

6. Auswahl- und Antragsverfahren

Um einen Antrag bei der Landeskreditbank (L-Bank) stellen zu können, ist zunächst das Vorauswahlverfahren, welches mit der Projektauswahl durch das MLR abgeschlossen wird, erfolgreich zu durchlaufen.

Um am Vorauswahlverfahren teilzunehmen, ist eine Vorhabensskizze bei der **L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe** einzureichen. Zusätzlich ist das Zielbeitragsformular „Geplante Zielbeiträge“ auszufüllen und gemeinsam mit der Vorhabensskizze einzureichen, um den Beitrag Ihres Vorhabens zu den spezifischen Zielen und die für alle Projekte geltenden Querschnittsziele des EFRE-Programms zu messen.

Die Vorhabensskizze ist inhaltlich an den Gliederungspunkten, die online unter www.efre-bw.de abgerufen werden können, darzustellen. Die Fristen für die Einreichung der Vorhabensskizzen werden ebenfalls auf der EFRE-Internetseite veröffentlicht.

Beim MLR ist der Clusterbeirat Forst & Holz eingerichtet, der das Ministerium bei der Umsetzung der VwV HIP berät und fristgerecht eingereichte Vorhabensskizzen im Zuge des Vorauswahlverfahrens bewertet. Der Clusterbeirat tagt in der Regel zweimal jährlich. Dazwischen können Vorhabensskizzen zu innovativen Holzbaulösungen (Vorhaben nach Ziffer 2.c) durch den Unterausschuss des Clusterbeirats beraten werden.

Die Bewertung und Auswahl der eingereichten Vorhabensskizzen erfolgt anhand von Kriterien. Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die einen bewertbaren Beitrag zu den spezifischen Zielen der Prioritätsachsen des EFRE-Programms leisten. Es gelten folgende Kriterien:

Clusterförderung und Technologietransfer (Prioritätsachse A des EFRE-Programms)

- Zielbeiträge (Outputindikatoren und Querschnittsziele)
- Innovationspotenzial des Vorhabens sowie Schlüssigkeit und Tragfähigkeit der Projektkonzeption
- KMU-Orientierung, Bezug zur Innovations- und Clusterpolitik und zu den Spezialisierungsfeldern der Landesregierung
- Nachhaltigkeit und Mehrwert sowie Kosten-Nutzen-Verhältnis des Vorhabens



- Leistungsfähigkeit des Projektträgers bzw. des Clustermanagements

Senkung des CO₂-Ausstoßes in Kommunen (Prioritätsachse B des EFRE-Programms)

- Zielbeiträge (Outputindikatoren und Querschnittsziele)
- Einbettung des Vorhabens in und Ableitung aus dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK)
- Innovationspotential des Vorhabens und Bezug zur Innovationsstrategie des Landes
- Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und zur Energiewende
- Nachhaltigkeit und Mehrwert sowie Kosten-Nutzen-Verhältnis des Vorhabens
- Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- Vorbildwirkung des Vorhabens

Das Vorhaben ist in der Vorhabensskizze so zu beschreiben, dass es anhand der zuvor genannten Kriterien bewertet werden kann.

Der Clusterbeirat berät das Ministerium bezüglich der Förderwürdigkeit der eingereichten Vorhabensskizzen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung im Rahmen des Vorauswahlverfahrens obliegt dem MLR. Im Anschluss an die Entscheidung werden die Bewerbenden schriftlich über das Ergebnis durch das MLR informiert. Insofern das Vorhaben positiv durch das MLR beschieden wurde, liegt eine Antragsberechtigung vor, welche dazu berechtigt, einen Antrag bei der L-Bank zu stellen. Bis zu einem halben Jahr nach dem Erlangen der Antragsberechtigung können die Förderanträge bei der L-Bank eingereicht werden. Maßgeblich für die Berechnung der Halbjahresfrist ist das Datum des Schreibens des MLR.

Die Förderanträge sind (unter Verwendung des einschlägigen Antragsformulars) und dazugehöriger Anlagen vollständig und unterschrieben bei der **L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe**, einzureichen. Formulare zur Antragsstellung für die verschiedenen adressierten Maßnahmen sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite www.efre-bw.de abrufbar, für

- Vorhaben nach Ziffer 2 Buchstabe a. unter "Clusterförderung",
- Vorhaben nach Ziffer 2 Buchstabe b. unter "Angewandte Forschung",
- Vorhaben nach Ziffer 2 Buchstabe c. unter "Innovation im Holzbau".

Der jeweilige Antrag muss eine aussagefähige Beschreibung des Vorhabens beinhalten, aus der der Inhalt des Projekts (Projektdarstellung), die Projektziele und die geplanten Maßnahmen ersichtlich sind. Ferner muss der Antrag einen Zeitplan



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

für die Umsetzung des Vorhabens enthalten, in dem die wesentlichen Umsetzungsschritte (Meilensteine) benannt sind.

Die L-Bank nimmt den Antrag entgegen, bearbeitet ihn und erteilt bei positiver Prüfung der Antragsunterlagen einen Bewilligungsbescheid.

Ansprechpartner in der L-Bank

Bereich Finanzhilfen
Birgit Zieger
Tel.: 0721/150-1992
E-Mail: efre@l-bank.de

Fachlicher Ansprechpartner im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Referat 55, Cluster Forst und Holz
Harald Wetzel
Tel.: 0711/126-2449
E-Mail: harald.wetzel@mlr.bwl.de